

BVGer E-739/2020 vom 29. April 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-739_2020

FR: TAF E-739/2020 du 29 avril 2020

IT: TAF E-739/2020 del 29 aprile 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Kognition im Bereich des Ausländerrechts richtet sich nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vor-instanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt werden

sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer rügt eine unvollständige Sachverhaltsabklärung. Der Fall könne aufgrund seines Umfangs und seiner Komplexität nicht im beschleunigten Verfahren mit einer Anhörung entschieden werden. Er habe wegen des Zeitdrucks nicht über die Haftbedingungen in den Jahren 2016 und 2019, insbesondere die Folter, sprechen können. Es sei nicht abgeklärt worden, was er in den Befragungen durch das Militär genau gefragt und welche Konsequenzen ihm angedroht worden seien, sollte er die Schule nicht wiedereröffnen. Die Rechtsvertretung habe bei der Erstellung des Sachverhalts aktiv mitwirken müssen. An diversen Stellen des Anhörungsprotokolls fehlten entscheidende Nachfragen, welche zur vollständigen und korrekten Erstellung des Sachverhalts notwendig gewesen wären. Des Weiteren sei aus den Arztberichten ersichtlich, dass er an einer koronaren Herzerkrankung, einer posttraumatischen Belastungsstörung und an Hypoglykämie leide. Die Vorinstanz habe es unterlassen, diese Krankheiten durch einen Spezialisten weiter abklären zu lassen. Erst wenn eine exakte Diagnose vorliege, sei es möglich zu prüfen, ob ein allfälliger Wegweisungsvollzug aus medizinischer Sicht zumutbar wäre. Insgesamt müsse der Fall ins erweiterte Verfahren überwiesen werden, da die Behandlung eines solchen Falls im beschleunigten Verfahren die Gefahr einer Verletzung des Verfahrensrechts berge.

E. 3.4

Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass die Anhörung wesentliche Mängel aufweist. So beendete er seine freie Erzählung zu den Gründen für sein Asylgesuch mit der Frage, ob er vom Leben im Gefängnis erzählen soll. Der Befrager antwortete, er habe eine kurze Zwischenfrage. Der Beschwerdeführer erhalte später noch die Gelegenheit für eine ausführliche Schilderung (SEM-Akten, act. 18 F 59 ff.). Im weiteren Verlauf der Anhörung stellte der Befrager jedoch keinerlei Fragen mehr zum Gefängnisaufenthalt. Stattdessen stellte er die Befragung ab Frage 93 gänzlich ein. Die Rechtsvertretung sah sich daraufhin genötigt, die Befragung des Beschwerdeführers zu den Asylvorbringen fortzuführen (act. 18 F 99 - F 110). Während einer Anhörung ist es die Aufgabe des Befragers, den Asylsuchenden ausführlich zu seinen zentralen Vorbringen zu befragen, zumal dies ein wesentlicher Aspekt der Sachverhaltsfeststellung darstellt. Es kann nicht sein, dass die Rechtsvertretung aufgrund einer mangelhaften Befragung gezwungen ist, den Sachverhalt selbst zu erstellen. Noch schwerer als die mangelhafte Befragung wiegt die Tatsache, dass die Vorinstanz es gänzlich unterlassen hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der politischen Lage in Kamerun zu prüfen. Die Vorinstanz hält die Angaben des Beschwerdeführers, insbesondere seine Tätigkeit als Lehrer, die zwei Gefängnisaufenthalte und die Freilassung aus der zweiten Haft gegen Bestechungsgeld, für glaubhaft. In Kamerun kam es in den letzten Jahren zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Separatisten des englischsprachigen Landesteils und der kamerunischen Armee. Die Vorinstanz wäre gehalten gewesen, seine Asylvorbringen im Kontext der politischen Lage in Kamerun zu prüfen. Diese Unterlassung stellt eine Verletzung der Begründungspflicht dar. Hinzu kommt, dass die Vorinstanz allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse nur ungenügend geprüft hat. Aufgrund der Glaubhaftigkeit der Haft hätte sie bei der Zulässigkeit eine individuelle Prüfung des "real

risk" vornehmen müssen. Unter der Zumutbarkeit nimmt die Vorinstanz keinerlei Bezug zur aktuellen Lage in Kamerun. In den Arztberichten werden beim Beschwerdeführer eine koronare Herzerkrankung diagnostiziert und weitere medizinischen Abklärungen empfohlen. Ohne weitere Abklärungen geht die Vorinstanz in allgemeiner Weise von der Behandelbarkeit der gesundheitlichen Probleme in Kamerun aus. Es wäre angebracht gewesen, den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und das Vorhandensein der allenfalls nötigen medizinischen Behandlung in Kamerun genauer abzuklären. Insgesamt wurde der Sachverhalt von der Vorinstanz ungenügend erstellt. Zudem verletzte sie ihre Begründungspflicht und damit das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers.

E. 3.5

Weiter erscheint das vorliegende Verfahren für eine Behandlung im beschleunigten Verfahren als zu komplex. Die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers, die politische Lage in Kamerun und seine gesundheitlichen Probleme deuten darauf hin, dass es sich nicht um einen einfachen Fall handelt. Die Wahl der Art des erstinstanzlichen Verfahrens ist zwar allein Sache der Vorinstanz (vgl. BVGE 2017 VI/3 E. 9.2.3). Die Behandlung komplexer Fälle in einem beschleunigten Verfahren - bei welchem es definitionsgemäss nicht notwendig ist, längere Anhörungen und Abklärungen durchzuführen - ist jedoch nicht angezeigt, da dies die Gefahr einer Verletzung der Verfahrensgarantien der asylsuchenden Person birgt und zwar unabhängig davon, inwieweit das Prozessergebnis rechtlich liquid erscheinen könnte (vgl. Urteil des BVGer D-2056/2019, D-2007/2019, D-2083/2019, D-2189/2019 vom 21. Mai 2019 E. 8.1). Es scheint angezeigt, den vorliegenden Fall im erweiterten Verfahren zu behandeln.

E. 4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel reformatorisch. Nur ausnahmsweise wird eine angefochtene Verfügung kassiert und an die Vorinstanz zurückgewiesen. Vorliegend hat die Vorinstanz den Sachverhalt ungenügend erstellt und das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die Kassation der angefochtenen Verfügung. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die Verfügung vom 29. Januar 2020 ist aufzuheben und die Sache ist im Sinne der Erwägungen zur vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos geworden.

E. 5.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)